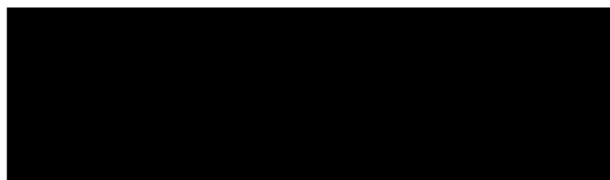




EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 31.5.2023  
C(2023) 3676 final



**BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION NACH ARTIKEL 4 DER  
DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZU DER VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001<sup>1</sup>**

**Ihr Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten nach der  
Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 – GESTDEM 2022/7441**

Sehr geehrter Herr M 

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 18. Januar 2023, die am selben Tag bei uns registriert wurde und in der Sie nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>2</sup> (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1049/2001“) einen Zweitantrag auf Akteneinsicht stellen.

Bitte entschuldigen Sie die verspätete Bearbeitung Ihres Antrags.

**1. GEGENSTAND IHRES ANTRAGS**

In Ihrem Erstantrag vom 30. Dezember 2022 an die Generaldirektion Migration und Inneres beantragten Sie Zugang zu folgenden Dokumenten:

„Dokumente, die folgende Informationen enthalten:

---

<sup>1</sup> ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

<sup>2</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

- Äußerungen von Politiker\*innen der CSU oder Vertreter\*innen des Freistaates Bayern gegenüber der Kommission betreffend eine mögliche Legalisierung von Cannabis in Deutschland, anderen Mitgliedsstaaten oder auf europäischer Ebene;
- Dokumente, die von der Kommission in Reaktion auf diese Äußerungen gefertigt worden sind;
- Unterlagen, aus denen Treffen von Mitgliedern der Kommission mit Politiker\*innen der CSU oder Vertreter\*innen des Freistaates Bayern hervorgehen; [und]
- Dokumente, aus denen sich der Inhalt dieser Treffen ergibt.“

Die Generaldirektion Migration und Inneres hat zum Zeitpunkt des Erstantrags (30. Dezember 2022) zwei Dokumente ermittelt, die unter Ihren Antrag fallen. Diese Dokumente umfassten:

- einen E-Mail-Austausch vom 31. Oktober und 7. November 2022 zur Organisation eines Treffens dem Staatsminister im Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek (Ares(2022)7660837) („Dokument 1“),
- und einen Sitzungsbericht zu selbigem Treffen „Meeting with the Bavarian Minister of Health Mr Holetschek“ vom 17. November 2022 (Ares(2023)132936) („Dokument 2“).

Die Generaldirektion Migration und Inneres hat das Dokument 1 vorbehaltlich der Schwärzung personenbezogener Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 freigegeben.

Dokument 2 wurde auf der Grundlage der Ausnahmeregelung des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 (laufender Entscheidungsprozess) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht freigegeben. Die Generaldirektion Migration und Inneres begründete ihren Standpunkt damit, dass die Freigabe des Sitzungsberichts den Entscheidungsprozess der Kommission in Bezug auf die aktuellen Pläne Deutschlands zur Legalisierung von Cannabis beeinträchtigen würde, indem vorläufige Standpunkte und politische Optionen, die vor dem Hintergrund anstehender wissenschaftlicher Erkenntnisse noch geprüft werden, offengelegt würden.

In Ihrem Zweitantrag ersuchen Sie um eine Überprüfung der Position der Generaldirektion Migration und Inneres in Bezug auf die zurückgehaltenen Dokumente.

Auf die von Ihnen zur Begründung Ihres Antrags angeführten Argumente werde ich nachstehend im Einzelnen eingehen.

## **2. PRÜFUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN NACH DER VERORDNUNG (EG) NR. 1049/2001**

Bei der Prüfung eines Zweitantrags auf Dokumentenzugang nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nimmt das Generalsekretariat eine unabhängige Überprüfung der von der betreffenden Generaldirektion im Erstverfahren erteilten Antwort vor.

Im Anschluss an diese Überprüfung möchte ich Ihnen mitteilen, dass hiermit teilweiser Zugang zu dem angeforderten Bericht über die Sitzung vom 17. November 2022 von Frau Pariat, Generaldirektorin der Generaldirektion Migration und Inneres, mit Herrn Holetschek, dem Bayerischen Staatsminister für Gesundheit und Pflege (registriert unter Ares(2023)132936), gewährt wird.

### **2.1. Schutz des Entscheidungsprozesses**

In Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 heißt es: „Der Zugang zu einem Dokument, das von einem Organ für den internen Gebrauch erstellt wurde oder bei ihm eingegangen ist und das sich auf eine Angelegenheit bezieht, in der das Organ noch keinen Beschluss gefasst hat, wird verweigert, wenn eine Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.“

Der Bericht betrifft eine am 17. November 2022 stattgefundenene Zusammenkunft von Frau Pariat, Generaldirektorin der Generaldirektion Migration und Inneres, mit Herrn Holetschek, dem Bayerischen Staatsminister für Gesundheit und Pflege, in der die deutschen Pläne zur Legalisierung von Cannabis erörtert wurden.

In Ihrem Zweitantrag machen Sie geltend, dass „nicht ersichtlich [ist], über welche Art von Beschluss die Kommission gegenwärtig beraten könnte, der sich auf die Legalisierung von Cannabis in Deutschland bezieht“. Sie führen weiter aus, dass „allgemeinpolitische Beratungen, die noch nicht auf eine konkrete Entscheidung durch die Kommission abzielen, aber nicht unter Art. 4 Abs. 3 der Verordnung fallen [können], weil dessen Anwendungsbereich andernfalls unkontrolliert weit ausgedehnt würde“.

Tatsächlich bezieht sich ein Teil des Gesprächs, das in dem angeforderten Bericht wiedergegeben ist, auf eine vorläufige Einschätzung mit Blick auf einen bestimmten anstehenden Kommissionsbeschluss. Konkret enthält der geschwärzte Teil des Berichts nämlich einen ersten vorläufigen Hinweis auf den Standpunkt, den die Kommission einnehmen könnte, wenn Deutschland ihr einen Gesetzesentwurf zur Legalisierung von Cannabis übermittelt. Diese vorläufige Einschätzung der Kommission hinsichtlich eines etwaigen Gesetzesentwurfs zur Legalisierung von Cannabis, der im Rahmen des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535<sup>3</sup> übermittelt werden könnte, hat die Generaldirektorin der

---

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text; ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Generaldirektion Migration und Inneres dem Bayerischen Staatsminister für Gesundheit rein informell dargelegt.

Das mit der Richtlinie (EU) 2015/1535 eingeführte Notifizierungsverfahren ist ein Instrument zur Information und Prävention und zum Dialog auf dem Gebiet der technischen Vorschriften für Produkte und Dienstleistungen der Informationsgesellschaft. Gemäß dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die Kommission über jeden Entwurf einer technischen Vorschrift unterrichten, bevor diese verabschiedet wird. Mit dem Tag der Notifizierung des Entwurfs beginnt eine dreimonatige Stillhaltefrist. Während dieses Zeitraums darf der notifizierende Mitgliedstaat die betreffende technische Vorschrift nicht einführen. Die Stillhaltefrist bietet der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den notifizierten Text zu prüfen und sich dazu zu äußern.

Zu Ihren Ausführungen, wonach die Kommission nachvollziehbar darlegen müsse, dass die beantragte vollständige Offenlegung den Entscheidungsprozess in Bezug auf die derzeitigen Pläne Deutschlands zur Legalisierung von Cannabis ernsthaft beeinträchtigen würde, möchte ich die folgenden weiteren Erläuterungen hinzufügen.

Im vorliegenden Fall betrifft der geschwärzte inhaltliche Teil des angeforderten Dokuments eine mögliche Vorgehensweise im Rahmen des mit der Richtlinie (EU) 2015/1535 eingeführten Verfahrens, zu dem die Kommission von den deutschen Behörden noch keine entsprechende Mitteilung erhalten und daher noch keinen Beschluss gefasst hat.

Die Veröffentlichung einer anvisierten Haltung, die sich noch ändern kann, würde die Gefahr bergen, den Entscheidungsprozess der Kommission in diesem sensiblen Dossier vorzeitig vorwegzunehmen und dadurch zu beeinträchtigen.

Außerdem würde sie in der Öffentlichkeit zu Unklarheit hinsichtlich der Position der Kommission führen.

Darüber hinaus muss es den Dienststellen und Vertretern der Kommission freistehen, alle möglichen Optionen zu sondieren und zu antizipieren, um eine etwaige künftige Entscheidung ohne Druck von außen vorzubereiten. Diese Ermessensfreiheit schließt auch ein, dass Vertreter der Kommission, wie Generaldirektoren, in der Lage sein müssen, informell eine Prognose zum wahrscheinlichen Ergebnis eines Kommissionsbeschlusses abzugeben, ohne das Organ rechtlich zu binden.

Nach ständiger Rechtsprechung erhöhen der vorläufige Charakter der rechtlichen Konsultation, die begrenzte Zahl ihrer Empfänger und ihre kurzfristige Beantragung die Gefahr, dass die Fähigkeit des Organs, freimütige, objektive und vollständige Beratung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu erhalten, beeinträchtigt wird.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Urteil vom 7. Februar 2018, Access Info Europe gegen Europäische Kommission, T-851/16, EU:T:2018:69, Rn. 90-94.

Analog würde angesichts des vorläufigen Charakters der Beurteilung, die die Generaldirektorin Herrn Holetschek im Rahmen des fraglichen Treffens auf vertraulicher Basis übermittelt hat, deren Freigabe das Risiko einer Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses der Kommission in Bezug auf eine künftige Notifizierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 erhöhen.

Die in Ihrem Zweitantrag hervorgehobene Tatsache, dass, wie von der Generaldirektion Migration und Inneres anerkannt, noch ausstehende wissenschaftliche Erkenntnisse für die Entscheidung der Kommission maßgeblich sein werden, hat keinen Einfluss auf diese Schlussfolgerung.

Vor diesem Hintergrund würde die Offenlegung des geschwärtzten inhaltlichen Teils des offengelegten Berichts den Schutz des Entscheidungsprozesses der Kommission in Bezug auf eine mögliche künftige Notifizierung einer Rechtsvorschrift zur Legalisierung von Cannabis durch die deutschen Behörden beeinträchtigen, da dadurch vorläufige Ansichten und politische Optionen in Bezug auf das Ergebnis dieses noch offenen Entscheidungsprozesses offengelegt würden.

Dieses Risiko ist nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar und nicht rein hypothetisch, da Deutschland öffentlich erklärt hat, dass es seine Initiative der Kommission zur förmlichen Stellungnahme im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/1535 vorlegen werde.

Daher muss der Teil des angeforderten Sitzungsberichts, der sich auf den prognostizierten Standpunkt der Kommission nach einer künftigen Notifizierung eines im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/1535 vorgelegten Entwurfs eines Rechtsakts zur Legalisierung von Cannabis bezieht, weiterhin durch die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschützt werden. Es besteht nämlich die vernünftigerweise vorhersehbare und nicht rein hypothetische Gefahr, dass seine Offenlegung den betreffenden Entscheidungsprozess ernsthaft beeinträchtigt und den Ermessensspielraum der Kommission in diesem Verfahren in unangemessener Weise beeinflusst.

Diese Schlussfolgerung wird ebenfalls durch die Tatsache gestützt, dass sich die Dokumente auf ein Verwaltungsverfahren beziehen und nicht auf einen Rechtsakt, bei dem der Gerichtshof eine umfassendere Transparenz<sup>5</sup> zugesteht.

Vor diesem Hintergrund hat das Generalsekretariat beschlossen, den angeforderten Bericht freizugeben, vorbehaltlich der Schwärzung des spezifischen Teils, der im Rahmen der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschützt werden muss, da dessen Freigabe dem Entscheidungsprozess der Kommission im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 vorgreifen würde.

---

<sup>5</sup> Urteil vom 29. Juni 2010, Kommission gegen Technische Glaswerke Ilmenau GmbH, C-139/07 P, EU:C:2010:376, Rn. 53-55 und 60.

## 2.2. Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sind die Organe verpflichtet, „den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung ... der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten, [beeinträchtigt würde]“, zu verweigern.

In ständiger Rechtsprechung hat der Gerichtshof entschieden, dass bei einem Antrag auf Zugang zu Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten, die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>6</sup> (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 45/2001“) in vollem Umfang anwendbar ist.<sup>7</sup>

Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 wurde durch die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG<sup>8</sup> (im Folgenden „Verordnung (EU) 2018/1725“) mit Wirkung vom 11. Dezember 2018 aufgehoben.

Doch ist für die Auslegung der Verordnung (EU) 2018/1725 nach wie vor die Rechtsprechung zu der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 maßgeblich.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verlangt, „dass etwaige Beeinträchtigungen der Privatsphäre oder der Integrität des Einzelnen stets nach den Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der ... [Datenschutzverordnung] geprüft und beurteilt werden“<sup>9</sup>.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 sind personenbezogene Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person ... beziehen.“

Der Gerichtshof hat bestätigt, „dass es grundsätzlich nicht in Betracht kommt, berufliche Tätigkeiten ... vom Begriff des Privatlebens auszunehmen“<sup>10</sup>.

Im vorliegenden Fall enthält der angeforderte Sitzungsbericht personenbezogene Daten wie Namen, E-Mail-Adressen, Telefon- und Faxnummern von Bediensteten, die nicht zur höheren Führungsebene der Europäischen Kommission gehören.

---

<sup>6</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>7</sup> Urteil vom 29. Juni 2010, Europäische Kommission/The Bavarian Lager Co. Ltd. (im Folgenden „Urteil Europäische Kommission/The Bavarian Lager“), C-28/08 P, ECLI:EU:C:2010:378, Rn. 59.

<sup>8</sup> ABl. L 205 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>9</sup> Urteil Europäische Kommission/The Bavarian Lager, s. o., Rn. 59.

<sup>10</sup> Urteil vom 20. Mai 2003, Rechnungshof u. a./Österreichischer Rundfunk, verbundene Rechtssachen C-465/00, C-138/01 und C-139/01, ECLI:EU:C:2003:294, Rn. 73.

Bei den Namen<sup>11</sup> der betroffenen Personen und anderen Daten, aus denen die Identität dieser Personen abgeleitet werden kann, handelt es sich eindeutig um personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 „werden personenbezogene Daten an in der Union niedergelassene Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Union sind, nur übermittelt, wenn ... der Empfänger nachweist, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und der Verantwortliche in Fällen, in denen Gründe für die Annahme vorliegen, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, nachweist, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck verhältnismäßig ist, nachdem er die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat.“

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und die Verarbeitung im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2018/1725 rechtmäßig ist, dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung braucht das Organ nicht selbst zu prüfen, ob eine Notwendigkeit für die Übermittlung personenbezogener Daten besteht<sup>12</sup>. Dies ergibt sich auch aus Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725, wonach die Notwendigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten vom Empfänger nachzuweisen ist.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 muss die Europäische Kommission die weiteren Voraussetzungen für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann prüfen, wenn die erste Voraussetzung erfüllt ist, d. h. wenn der Empfänger nachgewiesen hat, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Nur in diesem Fall prüft die Europäische Kommission, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, und stellt gegebenenfalls die Verhältnismäßigkeit der Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen bestimmten Zweck fest, nachdem die widerstreitenden Interessen nachweislich abgewogen wurden.

In Ihrem Zweitantrag haben Sie keine Argumente vorgebracht, die belegen, dass die Übermittlung der betreffenden personenbezogenen Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Die Europäische Kommission muss daher nicht prüfen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden könnten.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen besteht Grund zu der Annahme, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der personenbezogenen Daten in dem angeforderten E-Mail-Austausch beeinträchtigt

---

<sup>11</sup> Urteil Europäische Kommission/The Bavarian Lager, s. o., Rn. 68.

<sup>12</sup> Urteil vom 16. Juli 2015, ClientEarth gegen Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit, C-615/13 P, EU:C:2015:489, Rn. 47.

würden, da die reale und nicht nur hypothetische Gefahr besteht, dass eine solche Offenlegung den Schutz ihrer Privatsphäre beeinträchtigen und sie unerwünschten externen Kontakten aussetzen würde.

Abschließend stelle ich deshalb fest, dass die personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht freigegeben werden können, da nicht nachgewiesen wurde, dass eine solche Freigabe für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

### **3. ÜBERWIEGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE AN DER FREIGABE**

Während die Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 insofern absolut ist, als sie nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse ausgeglichen werden kann, müssen die in Artikel 4 Absatz 2 erster und dritter Gedankenstrich der genannten Verordnung vorgesehenen Ausnahmen gegenüber einem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer Freigabe zurückstehen. Ein solches Interesse muss erstens öffentlich sein und zweitens den durch die Offenlegung verursachten Schaden überwiegen.

Nach ständiger Rechtsprechung muss der Antragsteller zum einen ein öffentliches Interesse geltend machen, das Vorrang vor den Gründen für die Verweigerung der Offenlegung der betreffenden Dokumente haben kann, und zum anderen genau nachweisen, in welcher Weise die Offenlegung der betreffenden Dokumente konkret zur Gewährleistung des Schutzes dieses öffentlichen Interesses beitragen würde, sodass der Grundsatz der Transparenz gegenüber dem Schutz der Interessen, mit denen die Verweigerung der Offenlegung begründet wird, überwiegt.<sup>13</sup>

In Ihrem Zweitantrag machen Sie geltend, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehe, da die Öffentlichkeit das Recht habe zu erfahren, ob die Kommission beabsichtige, die Legalisierung durch einen Gesetzgebungsakt zu gestatten oder zu verhindern, da allein durch das Vorliegen einer legislativen Tätigkeit im Lichte der Rechtsprechung Schweden/Rat ein besonderes öffentliches Interesse gegeben sei.

Im vorliegenden Fall geht es jedoch nicht um die Gesetzgebungstätigkeit der Kommission. Das Verfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 fällt unter die Regulierungstätigkeit der Kommission, da sie von den Mitgliedstaaten übermittelte einzelstaatliche Rechtsvorschriften lediglich bewertet. Aus den oben dargelegten Gründen halte ich es für verfrüht, eine vorläufige unverbindliche Beurteilung offenzulegen, die die Generaldirektorin der Generaldirektion Migration und Inneres dem Bayerischen Staatsminister für Gesundheit informell beschrieben hat und die noch geändert werden kann.

---

<sup>13</sup> Urteile vom 9. Oktober 2018, Anikó Pint gegen Europäische Kommission, T-634/17, EU:T:2018:662, Rn. 48, vom 23. Januar 2017, Association Justice & Environment, z.s gegen Europäische Kommission, EU:T:2017:18, Rn. 53, und vom 5. Dezember 2018, Falcon Technologies International LLC gegen Europäische Kommission, Rechtssache T-875/16, EU:T:2018:877, Randnr. 84.



In Ihrem Zweitantrag machen Sie ferner geltend, dass jeder Versuch, ein EU-Organ unter Verstoß gegen fundamentale Verfassungsprinzipien eines Mitgliedstaats zu beeinflussen, für die gesamte Union auch über die Grenzen dieses Mitgliedstaats hinaus von Interesse sei. Sie führen ferner aus, dass die Tatsache, dass die Kommission mit Herrn Holetschek zusammentraf, den Eindruck erweckt, dass das Organ unter Druck von außen stand.

Ich möchte demgegenüber klarstellen, dass es weder einen solchen Versuch gab, noch ein solcher Druck ausgeübt wurde. In dem informellen Austausch ging es insbesondere um die Frage, ob die Kommission das Eckpunktepapier bewertet, ferner ihren Standpunkt, den Zeitrahmen für eine mögliche Stellungnahme und den Umstand, dass in Deutschland unterschiedliche Standpunkte zur Initiative der Bundesregierung bestehen, was sich in den übrigen offengelegten Teilen des Protokolls ausdrücklich widerspiegelt.

Darüber hinaus berufen Sie sich auf den Grundsatz der Gleichbehandlung, um geltend zu machen, dass jeder gewöhnliche Unionsbürger das Recht habe, die Informationen über einen möglichen Entscheidungsprozess der Kommission zu erhalten, die Herrn Holetschek während des betreffenden Treffens bekannt gemacht wurden, da dieser weder in Deutschland für Cannabis zuständig noch formal auf EU-Ebene in die einschlägigen Entscheidungsprozesse eingebunden sei und zudem über keine besonderen Sachkenntnisse in diesem Bereich verfüge.

In Artikel 2 EUV heißt es: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.“ Nach ständiger Rechtsprechung verlangt der Gleichheitsgrundsatz, dass gleichartige Sachverhalte nicht unterschiedlich behandelt werden, es sei denn, dass eine Differenzierung objektiv gerechtfertigt ist.

Im vorliegenden Fall befindet sich Herr Holetschek nicht in der gleichen Lage wie gewöhnliche Bürger, da er als Bayerischer Staatsminister für Gesundheit ein Mandat der bayerischen Bevölkerung hat, Gesundheitsfragen in amtlicher Funktion zu regeln und damit zu erörtern. Daher wird der Gleichheitssatz nicht dadurch verletzt, dass die ihm im Rahmen des fraglichen Treffens offengelegte vorläufige Einschätzung vertraulich behandelt wird.

Zwar erkenne ich die Bedeutung der von Ihnen geltend gemachten öffentlichen Interessen an, bin jedoch der Ansicht, dass die Europäische Kommission diese am besten schützen kann, indem die Vertraulichkeit des geschwärzten Inhalts des angeforderten Berichts gewahrt bleibt.

Ihre Erwägungen belegen in der Tat nicht wirksam und eindeutig, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der beantragten Verbreitung besteht, das schwerer wiegt als die Interessen am Schutz des laufenden Entscheidungsprozesses im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

Im vorliegenden Fall wird dem öffentlichen Interesse besser gedient, indem sichergestellt wird, dass das Notifizierungsverfahren künftig in aller Ruhe durchgeführt werden kann,

ohne den laufenden Dialog zwischen der Kommission und den Vertretern Deutschlands oder seiner Gebietskörperschaften zu gefährden. Die negativen Folgen der beantragten Offenlegung würden die positiven Aspekte, die diese möglicherweise für den Antragsteller und die Öffentlichkeit mit sich bringen könnte, bei Weitem überwiegen.

Das Generalsekretariat konnte ferner kein öffentliches Interesse feststellen, das vor den durch Artikel 4 Absatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschützten öffentlichen Interessen Vorrang hätte.

#### **4. TEILWEISER ZUGANG**

Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 habe ich die Möglichkeit einer Teilfreigabe des angeforderten Dokuments geprüft.

Der beantragte Sitzungsbericht wird folglich vorbehaltlich der Unkenntlichmachung personenbezogener Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und des nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu schützenden Teils freigegeben.

#### **5. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Abschließend möchte ich Sie auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss hinweisen. Sie können nach Artikel 263 AEUV Klage beim Gericht der Europäischen Union erheben oder nach Artikel 228 AEUV eine Beschwerde an die Europäische Bürgerbeauftragte richten.

Mit freundlichen Grüßen

*Für die Kommission*



*Generalsekretärin*

Anlage: (1)

